

Netzentgelte Strom 2024

Gültig ab 01.01.2024

Informationspflicht gemäß § 27 StromNEV

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb (siehe unten), zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme und Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen gesetzlichen Höhe.

Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung berücksichtigen gegebenenfalls auch eine Korrektur aufgrund einer bilanziellen Durchleitung.

Alle Preise gültig ab 01.01.2024. Alle Angaben netto zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer. Die Angaben dienen zur allgemeinen Information, Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem

Pos.	Entnahmenetz	Benutzungsstunden < 2500 h		Benutzungsstunden ≥ 2500 h	
		Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh/	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
1-1	Mittelspannung (MS)	6,63	5,20	132,04	0,19
1-2	Umspannung Mit- tel-/Niederspan- nung (Usp. MS/NS)	7,68	6,12	155,13	0,22
1-3	Niederspannung (NS)	11,76	7,06	121,93	2,66

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Pos.		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1-4	Niederspannungsnetz	60,00	9,86

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH zu der NAV (Preisblatt)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung sowie für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

Pos.		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1-5	Niederspannungsnetz		6,00

Zusätzliche Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Flensburg GmbH zu der NAV (Preisblatt)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung - Monatsleistungssystem

Pos.	Entnahmenetz	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW/Monat	ct/kWh
2-1	Mittelspannung (MS)	22,01	0,19
2-2	Umspannung Mittel-/Nieder- spannung (Usp. MS/NS)	25,86	0,22
2-3	Niederspannung (NS)	20,32	2,66

zzgl. KWK- Umlage, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie weiterer Umlagen (s. o.), Konzessionsabgabe und Preis für Blindarbeit (1,1 ct/kvarh bei Leistungsfaktor $\cos \varphi$ induktiv $< 0,9$); Verlustzuschlag bei niederspannungsseitiger Messung im MS-Netz in Höhe von 3% auf die gemessenen Mengen von Leistung und Arbeit.

Erfolgt eine Einspeisung in das MS-Netz über eine kundeneigene Transformatorstation mit vorhandener NS-Bezugs-Messung, wird auch die Einspeisung gleichartig niederspannungsseitig gemessen. Anteilige Trafoverluste werden hierbei mit pauschal 1,2 % von den gemessenen Einspeisemengen von Leistung und Arbeit in Abzug gebracht.

Erfolgt eine ausschließliche Einspeisung in das MS-Netz über eine kundeneigene Transformatorstation mit NS-Messung, so werden die Trafoverluste hierbei mit pauschal 3 % von den gemessenen Einspeisemengen von Leistung und Arbeit in Abzug gebracht.

Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung berücksichtigen gegebenenfalls auch eine Korrektur aufgrund einer bilanziellen Durchleitung.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit Leistungsmessung

Alle Spannungsebenen: Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung: 40 €.

Position	Spannungsebene	Messbetrieb incl. Messung €/a	Wandlersatz zzgl. €/a	Telekommunikati- onseinrichtung* zzgl. €/a	Summe €/a
3-1	Mittelspannungsnetz	375,00	160,00	40,00	575,00
3-2	Niederspannungsnetz inkl. Umspannung MS/NS	375,00	20,00	40,00	435,00

Messstellenbetrieb (incl. Messung) für Kunden ohne Leistungsmessung in Niederspannung

Pos.	Zählerart	Messstellenbetrieb (incl. Messung)
4-1	Eintarifzähler	10,50
4-2	Zweitarifzähler (inkl. Rundsteuerempfänger)	17,12
4-3	Mehrtarifzähler (>=3)	18,12
4-4	Zähler nach § 21 b EnWG (EDL 21 Basiszähler)	21,00
4-5	Maximumzähler (Ein- oder Zweitarif)	38,52
4-6	Wandler	20,00
4-7	Schaltgerät	14,97
4-8	Telekommunikationskomponente	40,00

In den vorgenannten Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Sofern auf Wunsch des Kunden/Netznutzers eine Zählerablesung vor Ort außerhalb der turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung (Jahresabrechnung und Turnusabrechnung nach § 40 Absatz 3 EnWG) erfolgen soll (Sonderablesung), werden hierfür 43 € netto beziehungsweise 51,17 € brutto berechnet.

Zählerstandermittlung (Entgelt wird erhoben bei fehlender Kommunikationseinrichtung oder bei Sonderablesung auf Veranlassung des Kunden)

Pos.	Art	
5	Sonderablesung	43 €

Entgelte für Notversorgung bei Ausfall des Händlers bzw. Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Händler (Ersatzbelieferung)

Pos.	Art	
6	Allgemeine Preise der Stadtwerke Flensburg GmbH	Laufzeit 3 Monate

Entgelte für Benutzung des Engpasses verbunden mit Bilanzkreisführung SWFLENSBURG_N, Fahrplanverwaltung und Redispatch im Falle von Störung oder Wartung je Lieferant

Pos.	Art	Euro	Eurocent/kWh
7-1	Pro angemeldeten Fahrplan	1,00	
7-2	Pro angemeldeter Fahrplan-kWh		0,1

Veröffentlichung Konzessionsabgabebesätze gem. § 20 Abs. 1 EnWG

	Kundengruppe	Gemeinden bis 25.000 Einwohner	Gemeinden bis 100.000 Einwohner
HT	Tarifikunden, keine Schwachlast	1,32 ct/kWh	1,59 ct/kWh
NT	Tarifikunden Schwachlast	0,61 ct/kWh	0,61 ct/kWh
SVK	Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV	0,11 ct/kWh	0,11 ct/kWh

Weitere Dienstleistungen, Sonderausführungen und zusätzliche Messeinrichtungen (Relais, Impulsausgang etc.) gegen Kostenerstattung auf Anfrage.

Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 müssen von der Beschlusskammer 6 noch abschließend definiert werden, aktuell liegt die Entwurfsfassung BK6-22/300 vor. Dementsprechend plant auch die Beschlusskammer 8 noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen. Dies kann Auswirkungen auf die Verproben der Erlösobergrenze und somit auch auf die Netzentgelte der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 befindet sich derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A). Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Fassung ermittelt.

Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a Abs. 3 EnWG gelten:

- Ladepunkte für E-Mobilität, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte i.S.d. § 2Nr. 5 LSV sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- und Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung,
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der NS.

Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG, bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 vorliegen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher,
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das regulär zu zahlende Netzentgelt, welches an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich!). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung z.Zt. zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Hier erfolgt eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe von 67,23 € (80,00 € brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit **und** einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Die **Stabilitätsprämie** ergibt sich aus dem Produkt des aktuellen Arbeitspreises in der Niederspannung für die Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet (siehe 1-4) multipliziert mit einem Stabilitätsfaktors von 0,2 sowie unter der Annahme eines jährlichen Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

gem. Modul 1 beträgt: $(67,23 \text{ €} + 0,2 * 0,0986 \text{ €}) / \text{Jahr} = \mathbf{141,18 \text{ €} / \text{Jahr (netto)}$

Modul 2:

Hier erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, abgestellt wird dabei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet (siehe 1-4).

Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

gem. Modul 2 beträgt: $(0,6 * 9,86 \text{ ct}) / \text{Jahr} = \mathbf{5,92 \text{ ct} / \text{kWh (netto)}}$.

Das reduziertes Netzentgelt gem. Modul 2 beträgt: $\mathbf{3,94 \text{ ct} / \text{kWh (netto)}}$.

Hinweis:

Die Module 1 und 2 sind von Betreibern mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wählbar. Dies gilt ausschließlich für Anlagen mit einer Entnahme ohne Lastgangmessung.

Anlagen der Netzebene 6 oder 7 mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich das Modul 1 zur Auswahl.

Für Anlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), wird das Modul 1 als "Standardmodul" angewendet.

Bestandsanlagen:

Für Anlagen mit steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die der Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung bei Vorhalten der Möglichkeit zum steuernden Eingriff getroffen hat, bleibt die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises bestehen, sowie der reduzierte Grundpreis aus dem Preisblatt für das Jahr 2023.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Stadtwerke Flensburg GmbH